



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9894 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Frau Kruse		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	048 21	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

29.05.1979

Az.: 610.01.22 Sp/L

Mein Zeichen

6120-03-II.5-21

K.

Datum

16.08.1979

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Kollmar
für das Gebiet: "Wiesengrund III"

22.3.9
16.08.1979
Brig. 6105 - 17.1.80
erhöhter Brieftragungs der Gen.
Daten im Origin.
21.1.80

Der von der Gemeindevertretung am 20.12.1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kollmar - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird hiermit gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebau vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949)

g e n e h m i g t .

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehendem Hinweis:

In der Präambel der Satzung ist das Datum des Satzungsbeschlusses (20.12.1978) nachzutragen.

Ich bitte, den Hinweis auf die erfolgte Genehmigung entsprechend zu ergänzen, die Bebauungsplansatzung auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung bitte ich mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in doppelter Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 2.8.4 und 2.9.1 des Runderlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.1976 (Amtablatt Schl.-H. S. 686).

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - in der Anlage wieder beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

Dr. B r ü m m e r

Vorstehende Abschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. B r ü m m e r



An die
Abt. 610

im H a u s e



**Bekanntmachung Nr. 42
des Amtes Herzhorn**

Betr.: Bebauungsplan Nr. 4 „Wiesengrund III“ der Gemeinde Kollmar

Der von der Gemeindevertretung Kollmar am 20. Dezember 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Wiesengrund III“ (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 16. August 1979 – Az.: 6120 – 03.II.5-21 – gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit einem Hinweis genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen gemäß § 12 BBauG vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Amtsverwaltung Herzhorn, Gartenstraße 4, 2209 Herzhorn, Zimmer 7, während der Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht aus. Mit Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kollmar geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Kollmar, den 29. August 1979

Gemeinde Kollmar
Der Bürgermeister
S. Norkus

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau
am 31. August 1979

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Peters



Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 42 des Amtes Herzhorn ist am 31. Aug. 1979 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.

2209 Herzhorn, den 6. Sept. 1979

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:

(Hinrichs)
Oberamtsrat



Bekanntmachung Nr. 22

a. des Amtes Herzhorn

Betr.: Bebauungsplan Nr. 4 „Wiesengrund III“
der Gemeinde Kollmar

Der von der Gemeindevertretung Kollmar am 20. Dezember 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Kollmar für das Gebiet „Wiesengrund III“ (bestehend aus der Planzeichnung und dem Text) wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Steinburg vom 16. August 1979 — Az.: 6120 — 03.II.5-21 — gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2250) mit einem Hinweis genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan und die Begründung dazu liegen gemäß § 12 BBauG vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Amtsverwaltung Herzhorn, Gartenstraße 4, 2209 Herzhorn, Zimmer 7, während der Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht aus. Mit Beginn dieses Tages wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kollmar geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Kollmar, den 29. August 1979

Gemeinde Kollmar — Der Bürgermeister
S. Norkus

veröffentlicht in den „Elmshorner Nachrichten“ am 31. 8. 1979
Amt Herzhorn — Der Amtsvorsteher
Peters

AMT HERZHORN
KREIS STEINBURG



AMT HERZHORN
KREIS STEINBURG



Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 22 des Amtes Herzhorn ist am 31. Aug. 1979 in den Elmshorner Nachrichten veröffentlicht worden.

2209 Herzhorn, den 6. Sept. 1979

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:

(Hinrichs)
Oberamtsrat



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4

"Wiesengrund III" der Gemeinde Kollmar

1. Allgemeines

Um ausreichend Baugelände für die Eigenentwicklung zur Verfügung zu haben, stellte die Gemeinde den aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan Nr. 4 auf. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 umfaßt nur einen Teil der in dem Flächennutzungsplan für eine Wohnentwicklung am "Wiesengrund" dargestellten Gesamtfläche. Da die Gemeinde jedoch nicht in der Lage ist, die Gesamtfläche zu erschließen, wird nur für einen Teil von rund 1,5 ha ein Bebauungsplan aufgestellt. Um jedoch eine Gesamtkonzeption für den gesamten Wiesengrund zu entwickeln, wurde auch der südwestlich anschließende Teil des Wiesengrundes überplant. In diesem Teil sind die fünf westlich an die Straße zur Bebauung vorgesehenen Parzellen nicht als Wohnfläche in dem Flächennutzungsplan dargestellt. Zur gegebenen Zeit wird die Gemeinde den Flächennutzungsplan diesbezüglich ändern. Zur Zeit haben die über den Geltungsbereich hinausgehenden Darstellungen nur nachrichtlichen Charakter.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens wie im Bundesbaugesetz vorgesehen, sind nicht erforderlich, da die Gemeinde Grundeigentümer ist. Hierdurch ist auch sichergestellt, daß die Bauplätze nur für den Eigenbedarf veräußert werden.

3. Erschließung

Das Gelände wird durch die Planstraße A erschlossen. Die Ausbaubreite entspricht den Richtlinien für den Ausbau von Erschließungsstraßen (RAST-E). Der Wendeplatz der kleinen Stichstraße hat einen Radius von 14 m. Diese Abmessung ermöglicht das Wenden von Müllfahrzeugen in einem Zuge. Mit Rücksicht darauf, daß durch den Wendeplatz lediglich vier Bauplätze erschlossen werden, ist es nicht notwendig, einen größeren Radius für den Wendeplatz festzusetzen. Neben der Anbindung des Bebauungsgebietes an das Erschließungssystem der Bebauungspläne "Wiesengrund I" und "Wiesengrund II" ist eine Anbindung an die L 288 vorgesehen. Diese zweite Anbindung ist aus verkehrssystematischen Gründen notwendig. Durch diese zweite Anbindung kann der interne Verkehr besser verteilt werden.

4. Städtebauliche Maßnahmen

Vorgesehen ist eine WA-Nutzung in eingeschossiger und offener Bauweise. Die Qualität eines reinen Wohngebietes kann aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Umgebung sowie aufgrund der an der L 288 vorhandenen Bebauung: Mi-Nutzung nicht erreicht werden. Die festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahlen entsprechen bei den beabsichtigten Grundstücksgrößen von etwa 600 - 850 qm den in der Gemeinde Kollmar auftretenden Bauwünschen und gewährleisten eine lockere, dem ländlichen Raum angepaßte Siedlungsstruktur.

Die für die öffentlichen Parkplätze vorgesehene Fläche liegt knapp unter der Forderung für etwa 1/3 der privaten Stellplätze öffentliche Parkplätze bereitzustellen. Mit Rücksicht

auf die in dem nordöstlich angrenzenden Bebauungsplan vorgesehenen Parkplätze, die oberhalb des "1/3-Anteils" liegen, kann jedoch auf eine Vergrößerung der Fläche in dem vorliegenden Plan verzichtet werden.

Die festgesetzten Gemeinschaftstellplätze dienen als Pflichtstellplätze für die Gastwirtschaft zwischen den Parzellen 99 / 1 und 97 / 1 (außerhalb des Plangeltungsbereiches). Durch verkehrsregelnde Maßnahmen auf dieser Fläche wird sichergestellt werden, daß eine Ausfahrt von dem "Privatparkplatz" nur als Rechtsabbieger möglich ist.

Auf die Festsetzung von Flächen für einen Kinderspielplatz wurde mit Rücksicht auf den in etwa 250 m Entfernung liegenden Kinderspielplatz in dem nordöstlich angrenzenden Bebauungsplan "Wiesengrund II" verzichtet. In dem Anschlußplan "Wiesengrund IV" wird wiederum ein Kinderspielplatz in Erwägung gezogen. In dem vorliegenden Bebauungsplan ist daher ein Kinderspielplatz nicht notwendig.

Die vorgesehene kleine Grünfläche wird gärtnerisch gestaltet werden. Sie soll zur Belebung des Baugebietes beitragen.

Der Straßenverlauf ist weitgehend durch die bereits vorhandene Abwasserleitung präjudiziert.

5. Ver- und Entsorgung

5.1. Wasser

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Krempfermarsch.

5.2 Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Oberflächenwasser wird direkt in die Vorfluter geleitet. Die häuslichen Abwässer werden in die vorhandene zentrale vollbiologische Kläranlage eingeleitet werden.

5.3. Elektrische Versorgung

Die Schleswig AG, Rendsburg, wird die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie übernehmen.

5.4 Müllbeseitigung

Für die Müllabfuhr ist der Kreis Steinburg verantwortlich.

5.5 Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden Unterflurhydranten gebaut werden.

6. Erschließungskosten

Die Kosten der beitragsfähigen Erschließungsanlagen gemäß § 127 BBauG sind überschläglich ermittelt worden. Es wurden veranschlagt für:

Straßenbau einschließlich der Gehwege und öffentlichen

Parkplätzen 110 000,-- DM;

Straßenentwässerung 25 000,-- DM;

Straßenbeleuchtung 5 000,-- DM;

Straßenbauland	30 000,-- DM
Herstellung der Grünan- lage einschl. Gelände	5 000,-- DM
Gesamtsumme (aufgerundet)	180 000,-- DM

Die Gemeinde trägt gemäß § 129 BBauG 10 % des beitrags-
fähigen Erschließungsaufwandes.

Kollmar, den 30 MAI 1979

Gemeinde Kollmar
Der Bürgermeister

S. Norkus

(S. Norkus)
Bürgermeister



Planverfasser:

Kreis Steinburg
der Kreisausschuß
Im Auftrage:

[Handwritten signature]
(Degen)